



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Thomas Ladzinski

GZ: (OB) 6 66.02

Datum: 16. MRZ. 2021

Nachfrage zu Antwort auf AF1086/21 AF1178/21

Sehr geehrter Herr Ladzinski,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach außer zu Frage 1 kein Anspruch auf Beantwortung besteht, weil insoweit keine einzelne Angelegenheit im Sinne von § 28 Abs. 6 SächsGemO betroffen ist.

Die Fragen 2 bis 5 sind auf einen allgemeinen Gesamtüberblick über das Parken am „Blauen Wunder“ gerichtet. Dies gilt jedenfalls in Gesamtschau mit der Ausgangsfrage AF1086/21.

Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein; vgl. SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Hier ist lediglich der Ort durch das bezeichnete Flurstück hinreichend konkretisiert, während der hinterfragte Zeitraum letztlich einen komplexen historischen Abriss verlangt. Das Sächsische Oberverwaltungsgericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst gestellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

Die Frage 6 ist nicht auf Auskunft über eine in der Stadtverwaltung vorliegende Tatsacheninformation gerichtet, sondern stellt sich als Auftrag zur Prüfung und Bewertung eines hypothetischen Sachverhaltes dar. Derartige Aufträge können indes nicht in Frageform gekleidet werden, sondern bedürften einer Beschlussfassung durch den Stadtrat oder einen beschließenden Ausschuss.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen 2 bis 6 habe, werde ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch beantworten.

„Bezüglich Ihrer Antwort auf AF1086/21 ergeben sich weitere Fragen:

- 1) Ist mit der unter Pkt. 1 der Antwort genannten Teilfläche von 560 m² des Flurstücks 300b, die „für den ÖRW 8/9 - Blasewitz eingetragen“ ist, die Fläche des Elberadweges in diesem Bereich gemeint?“**

Ja, die Fläche bezieht sich auf den Elberadweg.

- 2) „Diente die unter Pkt. 2 der Antwort genannte Teilfläche des Flurstücks 300b außerhalb des gewidmeten Elberadwegs, die laut Ihrer Aussage dem Wasserstraßenamt zugeordnet ist, schon vor dem 22.08.1974 ausschließlich der öffentlichen Nutzung im Sinne des § 4 Absatz 1 der Straßenverordnung vom 22. August 1974 (GBl. I S. 515)?“**

Die im Bestandsverzeichnis der Landeshauptstadt Dresden für beschränkt-öffentliche Wege eingetragene Teilfläche des Flurstücks 300b der Gemarkung Blasewitz war aufgrund der Übergangsvorschrift des § 53 Absatz 1 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) in das Bestandsverzeichnis aufzunehmen. Maßgeblich allein war die ausschließliche öffentliche Nutzung am 16. Februar 1993. Auf eine Nutzung am 22. August 1974 kommt es nicht an. Somit besteht kein Prüferfordernis im Sinne der Fragestellung.

- 3) „Diente die unter Pkt. 2 genannte Teilfläche des Flurstücks 300b außerhalb des gewidmeten Elberadwegs schon vor dem 22.08.1974 als betrieblich-öffentliche Straße im Sinne des § 4 Absatz 1 der Straßenverordnung vom 22. August 1974 (GBl. I S. 515)?“**

Die Kategorie der sogenannten betrieblich-öffentlichen Straßen wurde erstmals in der DDR-Straßenverordnung vom 22. August 1974 bestimmt.

Die im Bestandsverzeichnis der Landeshauptstadt Dresden für beschränkt-öffentliche Wege eingetragene Teilfläche des Flurstücks 300b der Gemarkung Blasewitz war aufgrund der Übergangsvorschrift des § 53 Absatz 1 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) in das Bestandsverzeichnis aufzunehmen. Maßgeblich allein war die ausschließliche öffentliche Nutzung am 16. Februar 1993. Auf eine Nutzung am 22. August 1974 kommt es nicht an. Somit besteht kein Prüferfordernis im Sinne der Fragestellung.

- 4) „Wurde die unter Pkt. 2 genannte Teilfläche des Flurstücks 300b außerhalb des gewidmeten Elberadwegs vor dem 22.08.1974 bzw. nach diesem Zeitpunkt gewerblich genutzt oder anderweitig bewirtschaftet?“**

Eine Aussage im Sinne der Fragestellung kann nicht getroffen werden. Der Grundstückseigentümer entscheidet über die Nutzung einer privaten, nicht öffentlich gewidmeten Fläche.

- 5) „Ist der LHD bekannt, daß die Fläche des Flurstücks 300b bereits vor dem 22.08.1974 regelmäßig als öffentlicher Parkraum genutzt wurde, wie durch Fotos und Postkarten aus dieser Zeit vielfach dokumentiert ist?“**

Derartige Unterlagen sind nicht bekannt. Im Zuge der Erstanlegung des Bestandsverzeichnisses 1995/1996 wurde eine öffentliche Nutzung außerhalb der eingetragenen Wegefläche zum maßgeblichen Stichtag nicht festgestellt.

- 6) „Da laut Ihrer Antwort für die unter Pkt. 1 und 2 der AF1086/21 genannten Flächen bis 31.12.2020 kein Antrag auf Aufnahme in das Bestandsverzeichnis der Landeshauptstadt Dresden gestellt wurde: Welche Möglichkeiten sehen Sie, daß die Landeshauptstadt Dresden diesen Antrag von Amts wegen stellt, um hier einerseits Rechtsklarheit zu schaffen und zum anderen wieder die legale Nutzung der Parkflächen im Interesse der Anwohner und Besucher des Blauen Wunders sowie der Gewerbetreibenden zu ermöglichen?“

Eine Aufnahme der privaten Flächen in das Bestandsverzeichnis von Amts wegen ist nicht beabsichtigt. Eine solche Aufnahme hätte für den Grundstückseigentümer eine enteignende Wirkung. Die Landeshauptstadt Dresden müsste in diesem Fall nachweisen, dass am 16. Februar 1993 die privaten Flächen ausschließlich der öffentlichen Nutzung gedient haben.

Hinreichende Nachweise liegen hierfür nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert